

Richtlinien
des Bundesministeriums des Innern für die zahnärztliche
Versorgung der heilfürsorgeberechtigten
Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten
der Bundespolizei
v o m
27. April 2010

- I. Die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten der Bundespolizei richtet sich nach Art und im Umfang – unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Ergänzungen bzw. Abweichungen – grundsätzlich nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen gemäß § 87 Abs.2 und 2d SGB V (BEMA).

Das Gutachterverfahren und die zu verwendenden Vordrucke (außer Heil- und Kostenplan für Zahnersatz) richten sich nach den entsprechenden Anlagen des Bundesmantelvertrages für Zahnärzte (BMV-Z).

- II. Ergänzungen/Abweichungen

1. Die Zahlung einer Praxisgebühr entfällt.
2. Genehmigungen sind bei kieferorthopädischer Behandlung, bei systematischer Behandlung von Parodontopathien und bei Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen vor Behandlungsbeginn durch die/den heilfürsorgeberechtigte/n Polizeivollzugsbeamtin/-beamten der Bundespolizei bei der/dem für sie/ihn zuständigen Polizeiarztin/Polizeiarzt einzuholen.
3. Kosten für Brücken können auch dann auf Heilfürsorgemittel übernommen werden, wenn mehr als vier fehlende Zähne je Kiefer und mehr als drei Zähne im Seitenzahnggebiet zu ersetzen sind.
Mehrere Brücken je Kiefer sind zulässig.
4. Im Rahmen einer zahnprothetischen Kombinationsversor-

gung können die Kosten für höchstens vier Verbindungselemente je Kiefer auf Heilfürsorgemittel übernommen werden.

5. Die im Rahmen einer zahnprothetischen Versorgung erforderlichen zahnärztlichen Leistungen werden vollständig, die notwendigen Material- und Laborkosten entsprechend dem Heil- und Kostenplan Bundespolizei in Höhe von 40% auf Heilfürsorgemittel übernommen. Dentallegierungen werden nicht vorgeschrieben.
6. Zur Verhütung von Zahnerkrankungen können einmal im Kalenderjahr individualprophylaktische Maßnahmen auf Heilfürsorgemittel der Bundespolizei erbracht werden.
Abrechnungsfähig sind einmalig die Gebührennummern 100 bis 102 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie zur Durchführung der Versiegelung von kariesfreien Fissuren der bleibenden Zähne für alle Prämolaren und Molaren ein Mal die Gebührennummer 200 GOZ.
7. Notwendige vertrauenszahnärztliche Tätigkeiten werden durch Vertrauenszahnärzte ausgeübt, die im Einvernehmen mit der zuständigen KZV bestellt werden.
8. Composite-Restaurationen erfolgen gem. Vereinbarung zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern gemäß beigefügter Anlage.

III. Abrechnung

1. Zahnärztliche Leistungen, die Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung sind, werden über die KZV mit der Abrechnungsstelle Heilfürsorge der Bundespolizei – abgerechnet.
2. Zahnärztliche Leistungen, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) oder, sofern anwendbar, nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vergütet und auf Heilfürsorgemittel übernommen werden, sind vom Zahnarzt unmittelbar mit der Abrechnungsstelle Heilfürsorge der Bundespolizei – abzurechnen.

- IV. Über auftretende Schwierigkeiten ist - sofern eine Regelung mit der zuständigen KZV bzw. dem behandelnden Zahnarzt nicht möglich ist - dem Bundesministerium des Innern zu berichten.

**Vereinbarung
zwischen
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung,
dem Bundesministerium der Verteidigung
und
dem Bundesministerium des Innern
zur zahnärztlichen Versorgung von Heilfürsorgeberechtigten
mit plastischen Füllungsmaterialien**

Präambel:

Nach den Richtlinien für die zahnärztliche Versorgung für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei hat die Versorgung von kariösen Defekten grundsätzlich mit plastischen Füllungsmaterialien zu erfolgen. Im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung möchte die Bundeswehr ihren Zeit- und Berufssoldaten diesbezüglich SDA-Füllungen zur Verfügung stellen. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner folgende Regelung für die Restauration mit Composite bei Anspruchsberechtigten der unentgeltlichen truppenzahnärztlichen Versorgung

§ 1 Leistungsbeschreibung

- BwR 1: Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einflächig, **75 Punkte**
- BwR 2: Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, zweiflächig, **112 Punkte**
- BwR 3: Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, dreiflächig, **164 Punkte**
- BwR 4: Restauration einer Kavität mit Composite in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante **208 Punkte**

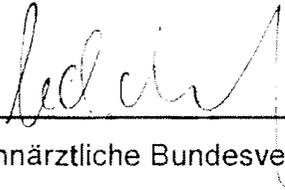
§ 2 Anspruchsberechtigung/Genehmigungspflicht

Die Leistungen unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Die Regelung gilt im Verhältnis zum Bundesministerium der Verteidigung nur für Zeit- und Berufssoldaten, nicht für Grundwehrdienstleistende.

§ 3 Abrechnung

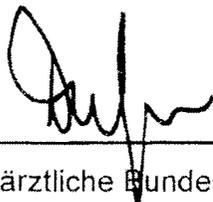
Die Leistungen werden nach beendeter Behandlung über die KZV abgerechnet.

Köln, Berlin, Bonn, 13.02.2010

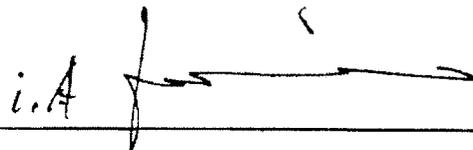


Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

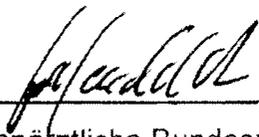
Bundesministerium der Verteidigung



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Bundesministerium des Innern



Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung